

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg - Wasserbenutzungssatzung (WBS)-

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i.V.m. § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg - Wasserbenutzungssatzung (WBS)-:

Artikel 1

Änderungen

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg - Wasserbenutzungssatzung (WBS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 09/2003 vom 19.09.2003), deren 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg - Wasserbenutzungssatzung (WBS) vom 09.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2014 vom 20.12.2014) und deren 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg - Wasserbenutzungssatzung (WBS) vom 16.10.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 10/2020 vom 31.10.2020) wird, wie folgt, geändert:

1. § 18 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

2. Nach § 18 wird § 18a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 18a

Elektronische Wasserzähler

- (1) Der Wasserzweckverband kann einen vorhandenen Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul (Funkwasserzähler) ersetzen oder bei neu zu installierenden Wasserzähleranlagen einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul (Funkwasserzähler) einbauen. Mithilfe von Funkwasserzählern dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen von Funkwasserzählern insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

1. Zähler-, Seriennummer, Typ, Softwareversion,
2. aktueller Zählerstand,
3. Verbrauchsmengen, für Tage, Wochen, Monate und Jahre,
4. Durchflusswerte,
5. Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte,
6. Betriebs- und Ausfallzeiten sowie
7. Speicherung von Störungs-codes und Statusinformationen (z. B. Leckage- und Rückflusswerte).

Die in Funkwasserzählern gespeicherten Daten dürfen vom Wasserzweckverband durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) in dem Umfang ausgelesen werden, wie dies zur Abrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt und verarbeitet werden. Die in einem Funkwasserzähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 512 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens nach fünf Jahren nach ihrer Auslesung zu löschen. Die zur Abrechnungszwecken nach Satz 4 benötigten Daten werden nach zehn Jahre gelöscht.

- (2) Der Grundstückseigentümer kann vom Wasserzweckverband die Deaktivierung des Funkmoduls eines eingebauten elektronischen Wasserzählers verlangen. Der Wasserzähler wird in diesem Fall als elektronischer Wasserzähler ohne Funkmodul weiterbetrieben. Soweit über den Grundstückseigentümer hinaus auch andere Personen von der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten betroffen sind, kann das Widerspruchsrecht nur über den Grundstückseigentümer ausgesprochen werden.
- (3) Mechanische Wasserzähler und elektronische Wasserzähler ohne aktiviertes Funkmodul werden von einem Beauftragten des Wasserzweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Wasserzweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherten Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler jederzeit und leicht zugänglich sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg - Wasserbenutzungssatzung (WBS)- tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 08.02.2024
Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

Kurtz
Verbandsvorsitzender





Bekanntmachung im

Amtsblatt des Landrates

Sauesy, Ausgabe 03/2024 von

28.03.2024